



Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 697 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Kurzfassung des zusammenfassenden Berichts über die Durchführung der Verordnung
(EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

{SWD(2018) 438 final}

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BPR	Verordnung über Biozidprodukte
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
KN	Kombinierte Nomenklatur
CUS	Zollunion und Statistik
DNA	Bezeichnete nationale Behörde
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
ePIC	Software-Anwendung für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012
EU	Europäische Union
FRA	Endgültige Rechtsvorschriften (final regulatory action)
NEA	Nationale Vollzugsbehörde
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PIC	Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung
PPPR	Verordnung über Pflanzenschutzmittel
RC	Rotterdammer Übereinkommen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RIN	Kennnummer
SDB	Sicherheitsdatenblatt

1. EINLEITUNG

1.1. Die PIC-Verordnung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012¹ (im Folgenden „PIC-Verordnung“) wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, das 1998 verabschiedet und 2002 von der Union ratifiziert wurde, umgesetzt. Die Verordnung zielt darauf ab, durch einen leichteren Austausch von Informationen über gefährliche Chemikalien, durch Schaffung eines Entscheidungsprozesses in der Union über ihre Ein- und Ausfuhr sowie durch Weitergabe dieser Entscheidungen an die Vertragsparteien die gemeinsame Verantwortung und die gemeinschaftlichen Bemühungen im internationalen Verkehr mit gefährlichen Chemikalien zu fördern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren (Artikel 1).

Die PIC-Verordnung bezieht sich auf Chemikalien, die dem im Rotterdamer Übereinkommen festgelegten PIC-Verfahren unterliegen, sowie auf Industriechemikalien (die von Fachleuten und Verbrauchern verwendet werden) und Pestizide (einschließlich Biozidprodukte), die durch die Rechtsvorschriften der Union aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Die Verordnung erlegt Unternehmen, die solche Chemikalien in Drittländer ausführen wollen, bestimmte Pflichten auf, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Länder Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens sind oder nicht. Die Anforderungen an die Ausfuhren sind von ihrer Position in Anhang I der Verordnung abhängig: Die in Anhang I Teil 1 aufgeführten Chemikalien bedürfen einer Ausfuhrnotifikation der Behörde des einführenden Landes; die in Anhang I Teile 2 und 3 aufgeführten Chemikalien bedürfen einer Ausfuhrnotifikation und der ausdrücklichen Zustimmung der Behörde des einführenden Landes, es sei denn, sie unterliegen dem im Übereinkommen geregelten PIC-Verfahren und werden in ein Vertragsland ausgeführt, das eine positive Antwort auf die Einfuhr gegeben hat, oder in ein Land, das auf sein Recht auf Notifikation verzichtet hat. Diese Anforderungen gelten auch für Gemische, die die in Anhang I der Verordnung aufgeführte Stoffe in Konzentrationen enthalten, die der Kennzeichnungspflicht der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG) Nr. 1272/2008 (im Folgenden „CLP-Verordnung“) unterliegen², sowie für bestimmte Artikel.

Zudem ist die Kommission nach der PIC-Verordnung dazu verpflichtet, dem Sekretariat des Übereinkommens die endgültigen Rechtsvorschriften (Final Regulatory Action - FRA) zu notifizieren, die die Verwendung einer Chemikalie in der Union in einer Verwendungskategorie des Übereinkommens (Industriechemikalien oder Pestizide) verbieten oder strengen Beschränkungen unterwerfen. Die Chemikalien, bei denen eine solche Notifikation erfolgen muss, sind in Anhang I Teil 2 der PIC-Verordnung aufgeführt. Die FRA-Notifikation dient dazu, andere Vertragsparteien über die potenziellen Risiken zu informieren, die sich aus der Verwendung dieser Chemikalien ergeben, und bildet die Grundlage für die Auflistung von Chemikalien in Anhang III des Übereinkommens.

¹ Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Für Chemikalien, die in Anhang I Teil 3 (entsprechend Anhang III des Übereinkommens) aufgeführt sind, erlässt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage des Unionsrechts eine Einfuhrentscheidung, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Bedingungen die Chemikalie in die Union eingeführt werden darf. Auch diese Einfuhrentscheidung wird dem Sekretariat des Übereinkommens übermittelt.

1.2. Die Berichterstattung

Nach Artikel 22 der PIC-Verordnung muss die Kommission alle drei Jahre über die Erfüllung der ihr nach der Verordnung übertragenen Aufgaben berichten und einen zusammenfassenden Bericht über die Umsetzung der PIC-Verordnung erstellen, der Folgendes enthält:

- Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 1 übermittelten Informationen zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren, einschließlich Angaben über Zollkontrollen, Verstöße, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen.
- Die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach Artikel 22 Absatz 1 übermittelten Informationen über das Funktionieren der in der PIC-Verordnung vorgesehenen Verfahren.

Dieser Bericht ist der erste im Rahmen der PIC-Verordnung und umfasst die drei Jahre seit Inkrafttreten der Verordnung (2014³–2016). Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/770 der Kommission vom 14. April 2016⁴ wurde ein gemeinsames Berichtsformat für bezeichnete nationale Behörden festgelegt, um in allen Mitgliedstaaten einheitliche Informationen zu sammeln. Des Weiteren wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1115 der Kommission vom 7. Juli 2016⁵ ein Berichtsformat für die Berichterstattung der Agentur angenommen.

Die Mitgliedstaaten und die Agentur mussten bis zum 31. Mai 2017 Bericht erstatten, allerdings kam es bei der Berichterstattung zu Verzögerungen. Der Bericht der Agentur ging am 18. Juli 2017 ein, während der Bericht der Mitgliedstaaten am 5. Oktober 2017 nach Übermittlung des abschließenden Fragebogens für die Berichterstattung fertiggestellt wurde.

Der vorliegende Bericht stellt eine Kurzfassung des zusammenfassenden Berichts nach Artikel 22 der PIC-Verordnung dar, in dem die Feststellungen der Berichte der Kommission, der Agentur und der Mitgliedstaaten zusammengetragen wurden. Er bietet einen Überblick über die Umsetzung der PIC-Verordnung im Zeitraum 2014–2016.

³ Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 gilt seit dem 1. März 2014.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/770 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Übermittlung von Informationen über das Funktionieren der Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, C/2016/2068, ABl. L 127 vom 18.5.2016, S. 32.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1115 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die von der Europäischen Chemikalienagentur zu übermittelnden Informationen über das Funktionieren der Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, C/2016/4141, ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 13.

2. VERWALTUNG DER PIC-VERORDNUNG

2.1. Alle Mitgliedstaaten haben ihre zuständige nationale Behörde benannt.

Nach Artikel 4 der PIC-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Behörden (bezeichnete nationale Behörden) benennen, die die in der PIC-Verordnung vorgesehenen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die bezeichneten nationalen Behörden spielen im Verfahren der Ausfuhrnotifikation eine wichtige Rolle: Sie überprüfen die Einhaltung der Vorschriften für Ausfuhrnotifikationen und leiten diese an die Agentur weiter; sie bearbeiten Anträge auf ausdrückliche Zustimmung und entscheiden über Ausnahmegenehmigungen; sie bearbeiten Anträge auf eine besondere Kennnummer; sie unterrichten die Kommission über Entscheidungen zum Verbot oder zur strengen Beschränkung einer Chemikalie auf nationaler Ebene. Nach Artikel 10 haben auch die bezeichneten nationalen Behörden Berichtspflichten; so liefern sie beispielsweise der Agentur Informationen über den Handel mit den in Anhang I aufgeführten Chemikalien. Zudem sind sie dafür verantwortlich, den einführenden Ländern auf Anfrage Informationen zur Verfügung zu stellen, den Informationsaustausch über Chemikalien zu erleichtern und bei der Förderung der technischen Hilfe zusammenzuarbeiten.

Die Mitgliedstaaten benannten 35 Behörden dieser Art. Die meisten Mitgliedstaaten (22) haben nur eine bezeichnete nationale Behörde, sechs haben zwei oder drei. Die bezeichneten nationalen Behörden sind meist Ministerien oder Behörden, die für Umweltschutz, Chemikalien, Gesundheit oder Arbeitsschutz zuständig sind. Mitgliedstaaten mit mehr als einer bezeichneten nationalen Behörde teilen ihre Verantwortlichkeiten im Allgemeinen auf, wobei eine bezeichnete nationale Behörde für Industriechemikalien zuständig ist, während die andere den Bereich Pestizide übernimmt.

Die für die Umsetzung der PIC-Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlichen Mittel, insbesondere die Personalressourcen, hängen von der Anzahl der bearbeiteten Ausfuhrnotifikationen und der Anträge auf ausdrückliche Zustimmung ab. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlen zum Personal, das in der bezeichneten nationalen Behörde an PIC-Verfahren arbeitet, reichen von 0,1 VZÄ in Mitgliedstaaten mit wenigen zu bearbeitenden Ausfuhrnotifikationen bis hin zu 2 VZÄ in Mitgliedstaaten mit der höchsten Anzahl an Ausfuhrnotifikationen.

2.2. Der Arbeitsaufwand der Agentur war größer als vor Inkrafttreten der Verordnung erwartet.

Die Agentur spielt bei der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Ausfuhrnotifikation eine zentrale Rolle:

- Sie registriert die Ausfuhrnotifikationen, überprüft deren Vollständigkeit und leitet sie an die bezeichnete nationale Behörde des einführenden Landes weiter (Artikel 8 Absatz 2).
- Wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Übermittlung keine Empfangsbestätigung der Behörde des Nicht-EU-Landes erhalten hat, übermittelt sie eine zweite Ausfuhrnotifikation (Artikel 8 Absatz 3).
- Sie macht Ausfuhrnotifikationen von bezeichneten nationalen Behörden aus Drittländern allen bezeichneten nationalen Behörden der EU zugänglich (Artikel 9 Absatz 1).
- Sie bestätigt den Eingang von Ausfuhrnotifikationen aus Nicht-EU-Ländern (Artikel 9 Absatz 1).
- Wenn sie von den Behörden der Nicht-EU-Länder innerhalb von 30 Tagen keine

Antwort auf den ursprünglichen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung erhalten hat, schickt sie ein Erinnerungsschreiben; trifft auch innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen keine Antwort ein, schickt sie ein zweites Erinnerungsschreiben (Artikel 14 Absatz 6).

- Sie unterstützt die bezeichneten nationalen Behörden der EU und die Kommission bei der Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 14 Absätze 6 und 7.
- Sie sammelt die jährlich von den bezeichneten nationalen Behörden erhaltenen Daten über die Mengen der ausgeführten und eingeführten Chemikalien, fasst sie zusammen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung (Artikel 10 Absatz 3).

Die Agentur ist für die Entwicklung und Anwendung des IT-Tools zur Bearbeitung von Ausfuhrnotifikationen und ausdrücklichen Zustimmungen, die von einführenden Ländern übermittelt wurden, zuständig (ePIC). Darüber hinaus unterstützt sie die Industrie, die bezeichneten nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der Drittländer sowie die Kommission und stellt ihnen technische und wissenschaftliche Beratung zur Verfügung (Artikel 6).

Im Bericht der Agentur wurde hervorgehoben, dass die Zahl der Ausfuhrnotifikationen die prognostizierte jährliche Steigerung von 10 % übertraf, was einen zusätzlichen Arbeitsaufwand generierte, der über die ursprünglichen Erwartungen hinausging; zudem musste so mehr Zeit für die Unterstützung von bezeichneten nationalen Behörden (aus EU- und Nicht-EU-Ländern) aufgewendet werden. Die Unterstützung von bezeichneten nationalen Behörden innerhalb und außerhalb der EU nimmt zwischen 30 % und 40 % der gesamten Arbeitszeit in Anspruch. Aufgrund der höheren Anzahl an Ausfuhrnotifikationen musste die Anwendung der PIC-Verordnung verbessert werden; so wurden beispielsweise bestimmte Prozesse stärker automatisiert, wodurch sich der Arbeitsaufwand für Industrieanwender und Behörden reduzierte und diese bei der Einhaltung gesetzlicher Fristen unterstützt wurden.

Tabelle 1: Anzahl der Notifikationen – prognostiziert vs. tatsächlich bearbeitet

	2014	2015	2016
Prognostizierte Anzahl der Notifikationen	4 000	4 300	6 300
Tatsächliche Anzahl der Notifikationen	4 575	5 460	7 967

Die Agentur wies darauf hin, dass der derzeitige Arbeitsaufwand diesen Trend bestätigt und die Ausführung dieser zusätzlichen Arbeit zusätzliche personelle und finanzielle Mittel erforderlich macht.

2.3. Die Kommission, die Agentur und die bezeichneten nationalen Behörden erachten die Zusammenarbeit der EU mit den nationalen Institutionen als wirksam.

Im Allgemeinen bewerteten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen den bezeichneten nationalen Behörden und der Kommission sowie zwischen den bezeichneten nationalen Behörden und der Agentur als zufriedenstellend. Mehrere bezeichnete nationale Behörden lobten die Schnelligkeit und die Qualität der von der Kommission und der Agentur bereitgestellten Unterstützung. Die Agentur erachtet die Zusammenarbeit mit den bezeichneten nationalen Behörden – auch bei Meinungsverschiedenheiten – ebenfalls als wirksam. Auch die Kommission bewertete die Zusammenarbeit mit den bezeichneten nationalen Behörden als wirksam und führte dies insbesondere auf die Diskussionen während der zweimal jährlich stattfindenden PIC-DNA-Sitzungen zurück.

Die Agentur erachtete die Zusammenarbeit mit der Kommission als zufriedenstellend, wies allerdings auf einige Bereiche hin, die einer Verbesserung bedürfen, darunter die Vorbereitung von Notifikationen der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften, die Vorbereitung von Sitzungen, die Umsetzung von Artikel 14 Absätze 6 und 7 sowie das Verfahren zur Aktualisierung von Anhängen. Auch die Kommission erachtete die Zusammenarbeit mit der Agentur als zufriedenstellend und hob den regelmäßigen Austausch über wissenschaftliche, technische und rechtliche Fragen, die im Rahmen der Umsetzung aufkamen, positiv hervor; dabei erwähnte sie insbesondere die Rechtsauslegung der Bestimmungen und deren praktische Umsetzung.

3. AKTUALISIERUNGEN VON ANHANG I DER PIC-VERORDNUNG

Nach Artikel 23 muss die Kommission die Chemikalienliste in Anhang I mindestens einmal jährlich auf der Grundlage von Entwicklungen des EU-Rechts – vor allen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung⁶, der Verordnung über Biozidprodukte (BPR)⁷ und der Verordnung über Pflanzenschutzmittel (PPPR)⁸ – und des Übereinkommens überprüfen. Änderungen der Anhänge der PIC-Verordnung erfolgen durch delegierte Rechtsakte, die von der Kommission erlassen werden.

Während des Berichtszeitraums wurden 21 Stoffe in Teil 1 und zehn Stoffe in Teil 2 von Anhang I aufgenommen. Zwölf dieser Stoffe wurden nach einem Verbot ihrer Verwendung als Pestizide gemäß der PPPR aufgenommen; neun dieser Stoffe wurden aufgenommen, nachdem sie in Anhang XVII der REACH-Verordnung Eingang fanden. Sieben Stoffe wurden nach ihrer Aufnahme in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens in Anhang I Teil 3 der PIC-Verordnung aufgenommen.

Tabelle 2: Stoffe, die während des Berichtszeitraums in Anhang I aufgenommen wurden

Delegierter Rechtsakt	Chemikalie	Änderung von Anhang I	Grundlage für die Aufnahme
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1078/2014 der Kommission vom 7. August 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU)	Azocyclotin	Teil 1 und 2	PPPR
	Bitertanol	Teil 1 und 2	PPPR
	Cinidonethyl	Teil 1 und 2	PPPR
	Cyclanilid	Teil 1 und 2	PPPR
	Cyfluthrin	Teil 1 und 2	PPPR
	Cyhexatin	Teil 1 und 2	PPPR
	Ethoxysulfuron	Teil 1 und 2	PPPR
	Didecyldimethylammoniumchlorid	Teil 1	PPPR
	Oxadiargyl	Teil 1 und 2	PPPR

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309, 24.11.2009, S. 1.

Delegierter Rechtsakt	Chemikalie	Änderung von Anhang I	Grundlage für die Aufnahme
Nr. 649/2012	Rotenon	Teil 1 und 2	PPPR
	Warfarin	Teil 1	PPPR
	Azinphos-methyl	Teil 3	Anhang III des RC
	Perfluorooctansulfonsäure	Teil 3	Anhang III des RC
	Perfluorooctansulfonate	Teil 3	Anhang III des RC
	Perfluorooctansulfonamide	Teil 3	Anhang III des RC
	Perfluorooctansulfonyle	Teil 3	Anhang III des RC
Delegierte Verordnung (EU) 2015/2229 der Kommission vom 29. September 2015 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012	1,1-Dichlorethen	Teil 1	REACH
	1,1,2-Trichloroethan	Teil 1	REACH
	1,1,1,2-Tetrachloroethan	Teil 1	REACH
	1,1,2,2-Tetrachloroethan	Teil 1	REACH
	Dibutylzinnverbindungen	Teil 1	REACH
	Diöctylzinnverbindungen	Teil 1	REACH
	Fenbutatinoxid	Teil 1 und 2	PPPR
	Bleiverbindungen	Teil 1	REACH
	Pentachlorethan	Teil 1	REACH
	Trichlorbenzol	Teil 1	REACH
	Handelsübliche Pentabromdiphenylether einschließlich Tetrabromdiphenylether und Pentabromdiphenylether	Teil 3	Anhang III des RC
	Handelsübliche Octabromdiphenylether einschließlich Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether	Teil 3	Anhang III des RC

Nach Artikel 11 der PIC-Verordnung muss die Kommission dem Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens die in Anhang I Teil 2 aufgeführten Chemikalien, die für eine PIC-Notifikation in Frage kommen, schriftlich mitteilen. Dem Sekretariat wurden während des Berichtszeitraums drei Notifikationen übermittelt:

Tabelle 3: PIC-Notifikationen, die dem Sekretariat während des Berichtszeitraums übermittelt wurden

Grundlage für die Notifikation	Notifizierte chemische Stoffe	Datum der Notifikation
Verordnung (EG) Nr. 73/2013 (2014) der Kommission	Naled	April 2014
Delegierte Verordnung (EG) Nr. 1078/2014 der Kommission	Bitertanol	Oktober 2016
Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2015/2229 der Kommission	Fenbutatinoxid	Oktober 2016

4. DURCHFÜHRUNG DER PIC-VERORDNUNG

4.1. Sensibilisierungsmaßnahmen und die Unterstützung der Ausführer durch bezeichnete nationale Behörden und die Agentur haben die Einhaltung der PIC-Verordnung verbessert.

Die Agentur hat den Aus- und Einführern Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Artikel 6 Absatz 1). Obwohl dies keine rechtliche Verpflichtung darstellt, boten die meisten bezeichneten nationalen Behörden den nationalen Aus- und Einführern im Berichtszeitraum Unterstützung an und führten speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittene Sensibilisierungsmaßnahmen durch.

25 Mitgliedstaaten führten im Berichtszeitraum Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen für Aus- und Einführer durch. Die meisten erstellten spezifische Webseiten, die Informationen über die PIC-Verordnung sowie Verweise auf die Webseiten der Agentur zur PIC-Verordnung und zur IT-Anwendung ePIC bereitstellen. Zehn Mitgliedstaaten richteten zudem eine nationale Auskunftsstelle ein. Beinahe alle Mitgliedstaaten gaben an, dass diese Maßnahmen zu einer verbesserten Einhaltung der PIC-Verordnung durch die Aus- und Einführer geführt hätten. Beispielsweise verzeichneten einige bezeichnete nationale Behörden einen Anstieg bei den eingegangenen Ausfuhrnotifikationen und bei den in ePIC registrierten Unternehmen sowie eine verbesserte Einhaltung der Berichterstattungspflicht nach Artikel 10.

Während des Berichtszeitraums veröffentlichte die Agentur ihre *Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien* sowie einige Benutzerhandbücher auf ePIC (für die verschiedenen Benutzergruppen). Sie stellte den Aus- und Einführern über ihre Website wöchentliche „e-News“ und einen Newsletter Informationen zur Verfügung und organisierte eine Reihe von Workshops zur PIC-Verordnung, v. a. im Zusammenhang mit der ersten Entwicklung von ePIC. Der Agentur zufolge zeigt der Anstieg der von EU-Ausführern übermittelten Ausfuhrnotifikationen und der Unternehmen, die die PIC-Verordnung umsetzen, dass sich das Bewusstsein für die Verordnung und ihre Einhaltung im Berichtszeitraum erheblich verbessert hat, was sie zum Teil auf ihre eigenen Sensibilisierungsmaßnahmen, aber auch auf die der bezeichneten nationalen Behörden zurückführte.

4.2. Der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der PIC-Verordnung ist ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt.

Die Ausfuhrnotifikation ist das Instrument der PIC-Verordnung, mit dem Länder

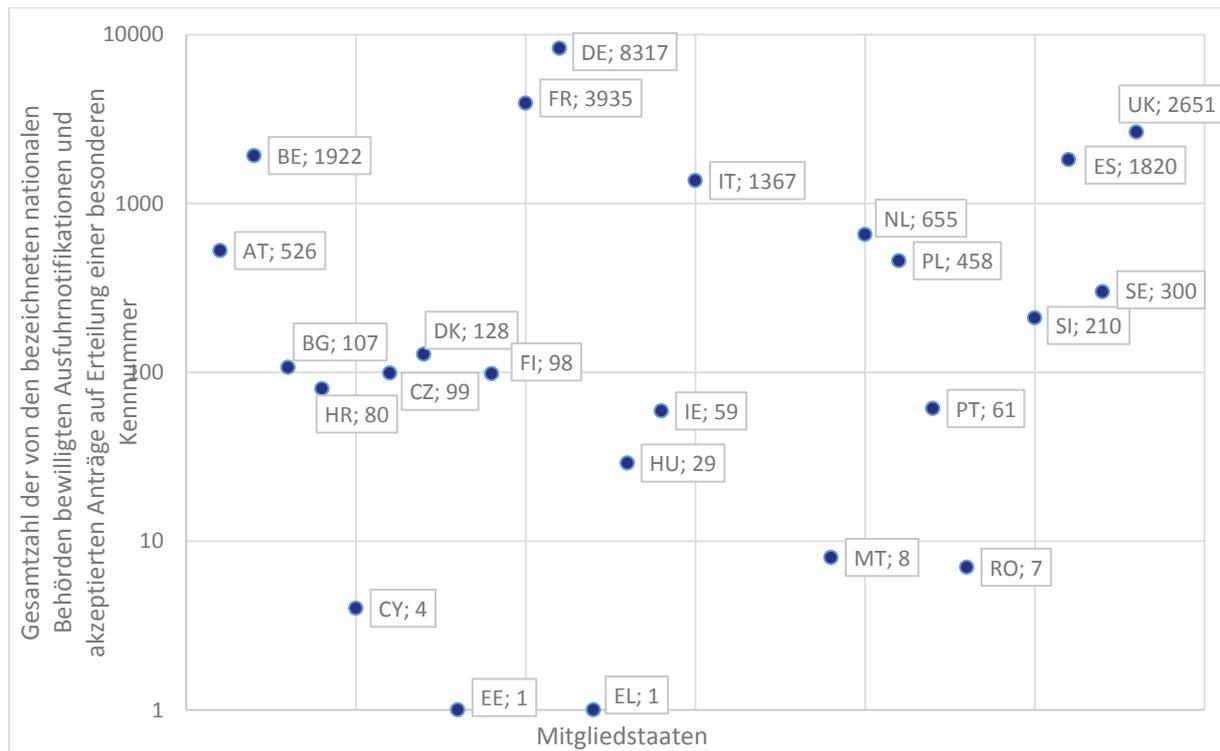
Informationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien austauschen. Alle Mitgliedstaaten müssen eine Ausfuhrnotifikation übermitteln, wenn sie Chemikalien, die in Anhang I Teil 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, in ein Drittland ausführen möchten. Sobald die bezeichnete nationale Behörde die Notifikation überprüft und bewilligt hat (gegebenenfalls nach erneuter Übermittlung), wird sie an die Agentur weitergeleitet; diese wiederum überprüft, ob die Notifikation den Bestimmungen der Verordnung entspricht, und übermittelt sie anschließend an die bezeichnete nationale Behörde des einführenden Landes. Erhält die Agentur keine Eingangsbestätigung, versendet sie die Notifikation erneut. Das gesamte Verfahren wird über ePIC abgewickelt und die Ausfühler sind angehalten, die vom System bereitgestellte Vorlage zu verwenden.

Im Berichtszeitraum bewilligten die Mitgliedstaaten 15 771 Ausfuhrnotifikationen und leiteten sie an die Agentur weiter; 1214 Ausfuhrnotifikationen wurden abgelehnt. Hinsichtlich der Anzahl der bearbeiteten Ausfuhrnotifikationen unterschieden sich die Mitgliedstaaten erheblich. Drei Mitgliedstaaten bearbeiteten im Berichtszeitraum gar keine Ausfuhrnotifikationen und fünf Mitgliedstaaten bearbeiteten weniger als zehn Notifikationen. Die meisten Ausfuhrnotifikationen wurden in Deutschland (5196 Notifikationen), Frankreich (3358), dem Vereinigten Königreich (1829), Italien (1321) und Spanien (1265) bearbeitet. Die einführenden Länder, die die meisten Ausfuhrnotifikationen von der Union erhielten, waren die Schweiz (1044 Notifikationen), die Türkei (984), Russland (890), die USA (754) und China (601).

Für bestimmte Ausfuhren, die von der PIC-Verordnung oder der Ausfuhrnotifikationspflicht ausgenommen sind, müssen die Ausfühler bei ihrer bezeichneten nationalen Behörde eine besondere Kennnummer beantragen und diese bei der Zollanmeldung verwenden, um die Zollabfertigung zu erleichtern.

Während des Berichtszeitraums bewilligten 17 Mitgliedstaaten 7072 Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer, die hauptsächlich für Ausfuhren verwendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, weil sie für Forschungs- oder Analysezwecke bestimmt sind. Elf Mitgliedstaaten erhielten in den vergangenen drei Jahren keine derartigen Anträge. Deutschland, das Vereinigte Königreich und Belgien bewilligten die höchste Anzahl von Anträgen auf Erteilung einer besonderen Kennnummer (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Gesamtzahl der im Berichtszeitraum von den bezeichneten nationalen Behörden bewilligten Ausfuhrnotifikationen und akzeptierten Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer



4.3. Ausführer stießen beim Ausfüllen des Formblatts für die Ausfuhrnotifikation auf Schwierigkeiten.

Nach Angaben der Agentur und der bezeichneten nationalen Behörden hatten die Ausführer Schwierigkeiten, Informationen über die Ausfuhr (z. B. Kontaktdaten der Einführer) und die beabsichtigte Verwendung der Chemikalie im Einfuhrland zu benennen. Insbesondere stellte die beabsichtigte Verwendung und die Verwendungskategorie für Ausfuhren von Biozidprodukten ein Problem für die Ausführer dar. Zudem gaben zwölf bezeichnete nationale Behörden an, dass die Ausführer bezüglich der Zugänglichkeit zu den Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) oder der Zollunion und Statistik (CUS) Probleme hatten. Die Agentur berichtete auch über Probleme mit Abschnitt 6.1 des Formulars, der eine Zusammenfassung und Begründung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften sowie das Datum ihres Inkrafttretens enthält: Einige Ausführer gaben hier ungeeignete Erklärungen ab. Darüber hinaus betonten mehrere bezeichnete nationale Behörden und die Agentur, dass bei der Bereitstellung des Sicherheitsdatenblatts (SDB) in der richtigen Sprache, bei Ausfuhren von Gemischen und im Zusammenhang mit den Einträgen zu chemischen Gruppen in ePIC Probleme aufgetreten seien, da diese Einträge teilweise unzureichend waren und bei den Ausführern zu Verwirrung darüber führten, ob diese chemischen Gruppen nun in den Anwendungsbereich der PIC-Verordnung fielen oder nicht.

4.4. Die Anzahl der Aufforderungen zur erneuten Übermittlung war in dem drei Jahre umfassenden Zeitraum relativ hoch.

In relativ vielen Fällen forderten die bezeichneten nationalen Behörden oder die Agentur die erneute Übermittlung der Notifikation. Von 2015 bis 2016 forderten sie bei insgesamt 2503 Ausfuhrnotifikationen eine erneute Übermittlung; die Agentur forderte davon 566 erneute Übermittlungen an (334 im Jahr 2015 und 232 im Jahr 2016). In den meisten Fällen standen erneute Übermittlungen mit den Vorgaben aus Abschnitt 6 des

Formblatts (Zusammenfassung und Begründung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften sowie Datum ihres Inkrafttretens) und mit dem SDB (z. B. falsche Sprache oder fehlende Übereinstimmung mit der Notifikation) in Zusammenhang.

4.5. Im Verfahren der Ausfuhrnotifikation kam es zu keinen längeren Verzögerungen.

Obwohl einige bezeichnete nationale Behörden und die Agentur von Problemen bezüglich der Einhaltung der Fristen für Notifikationsverfahren berichteten, blieb die Zahl der verspätet bearbeiteten Notifikationen gering. Die Zahl der Notifikationen, die der Agentur weniger als 25 Tage vor der Ausfuhr (d. h. innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist) zuzugingen, machte 4,9 % der Gesamtzahl der Ausfuhrnotifikationen aus. Zudem übermittelte die Agentur 171 Notifikationen verspätet an die einführenden Länder, was 1,2 % der Gesamtzahl der im Berichtszeitraum an die ausführenden Länder weitergeleiteten Notifikationen entspricht. In der Regel entstanden die Verspätungen durch Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Ausfuhrnotifikationen während der Winter-Hochsaison, durch Unternehmen, die die Fristen zur erneuten Übermittlung nicht einhielten und – seitens der Agentur – durch verspätet eingegangene Notifikationen von den bezeichneten nationalen Behörden.

4.6. Die Zahl der Ausfuhrnotifikationen aus Nicht-EU-Ländern hat sich zwischen 2014 und 2016 nahezu verdoppelt.

Nach Artikel 9 muss die Agentur von Drittländern eingegangene Ausfuhrnotifikationen in ihrer Datenbank veröffentlichen, der bezeichneten nationalen Behörde des Ausfuhrlandes den Eingang der Notifikation bestätigen und der bezeichneten nationalen Behörde des einführenden Mitgliedstaates bzw. der einführenden Mitgliedstaaten eine Kopie bereitstellen.

Die Agentur erhielt im Berichtszeitraum 1105 Ausfuhrnotifikationen von Nicht-EU-Ländern, überwiegend aus den USA und der Schweiz. Die Zahl der Ausfuhrnotifikationen hat sich zwischen 2014 und 2016 nahezu verdoppelt.

Tabelle 4: Ausfuhrnotifikationen aus Nicht-EU-Ländern und von der Agentur übermittelte Eingangsbestätigungen im Berichtszeitraum

	2014	2015	2016	Insgesamt
Eingegangene Ausfuhrnotifikationen	209	486	410	1.105

4.7. Die Berichterstattung nach Artikel 10 war wirksam.

Artikel 10 verpflichtet Ausfuhrer und Einfuhrer dazu, die bezeichnete nationale Behörde im ersten Quartals jeden Jahres über die Mengen der in Anhang I der PIC-Verordnung aufgeführten Chemikalien, die im Vorjahr in Drittländer ausgeführt oder aus Drittländern eingeführt wurden, zu informieren. Zudem müssen Ausfuhrer der bezeichneten nationalen Behörde die Namen und Anschriften der einzelnen Einfuhrer mitteilen. Die bezeichneten nationalen Behörden wiederum sind verpflichtet, diese Informationen jährlich an die Agentur weiterzuleiten, welche die Daten anschließend auf EU-Ebene zusammenfasst und in ihrer Datenbank veröffentlicht⁹.

⁹ ECHA, jährliche Berichterstattung über PIC-Ausfuhren und -Einfuhren: <https://echa.europa.eu/de/regulations/prior-informed-consent/annual-reporting-on-pic-exports-and-imports>.

Die von der Agentur und den bezeichneten nationalen Behörden übermittelten Informationen deuteten darauf hin, dass bei der Berichterstattung nach Artikel 10 nur wenige Probleme auftraten. Etwa ein Drittel der bezeichneten nationalen Behörden gab an, dass es bei der Übermittlung der Informationen zu Verzögerungen durch Ausführer oder Einführer kam, wobei diese Verzögerungen die Fertigstellung des Berichts nach Artikel 10 nicht beeinträchtigten. Auch bei der Zusammenstellung der Informationen von Mitgliedstaaten, in deren Rahmen die bezeichneten nationalen Behörden Daten über die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Chemikalien übermittelten, die zu Forschungs- oder Analysezwecken ausgeführt wurden und daher nicht in den Anwendungsbereich der PIC-Verordnung und der sich daraus ergebenden Berichterstattungspflicht fielen, stieß die Agentur auf wenige Komplikationen.

Die zum Zwecke der Berichterstattung nach Artikel 10 erhobenen Daten werden von den bezeichneten nationalen Behörden, den Zollbehörden oder anderen Durchsetzungsbehörden in 16 Mitgliedstaaten verwendet. Acht bezeichnete nationale Behörden gaben an, dass die Daten zur Durchsetzung verwendet werden, wobei sechs bezeichnete nationale Behörden weiter spezifizierten, dass sie die Daten zur Durchsetzung der REACH-Verordnung nutzten (z. B. zur Überprüfung der Einhaltung von Registrierungsanforderungen oder zur Überprüfung der Einhaltung von Beschränkungen).

4.8. Für sieben in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführte Stoffe wurden EU-Einfuhrentscheidungen erlassen.

Nach Artikel 10 des Übereinkommens müssen die Parteien für jede neue in Anhang III aufgeführte Chemikalie eine Einfuhrentscheidung erlassen und sie dem Sekretariat übermitteln. Nach Artikel 13 der PIC-Verordnung wird die Einfuhrentscheidung der Union im Wege eines Durchführungsakts erlassen, der von der Kommission entworfen und dem REACH-Ausschuss im Einklang mit dem Beratungsverfahren zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Im Berichtszeitraum wurden durch zwei Durchführungsbeschlüsse der Kommission Einfuhrentscheidungen erlassen.

Tabelle 5: Im Berichtszeitraum erlassene Einfuhrentscheidungen der Union

Durchführungsrechtsakt	Chemikalien	Art/Stand der Entscheidung		Einfuhrentscheidung	Begründung der Entscheidung
Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Mai 2014	Azinphos-methyl	Neue Entscheidung	Endgültig	Einfuhr nicht bewilligt	Verwendung gemäß PPPR verboten
	Handelsüblicher Pentabromdiphenylether	Neue Entscheidung	Endgültig	Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	Verwendung verboten, unterliegt bestimmten Ausnahmeregelungen der POP-Verordnung
	Handelsüblicher Octabromdiphenylether	Neue Entscheidung	Endgültig	Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	Verwendung verboten, unterliegt bestimmten Ausnahmere-

Durchführungsrechtsakt	Chemikalien	Art/Stand der Entscheidung		Einfuhrentscheidung	Begründung der Entscheidung
					gelungen der POP-Verordnung
	Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluorooctansulfonamide und Perfluorooctansulfonyle	Neue Entscheidung	Endgültig	Einfuhr nicht bewilligt	Verwendung verboten, unterliegt bestimmten Ausnahmeregelungen der POP-Verordnung
Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Februar 2016	Methamidophos	Neue Entscheidung	Endgültig	Einfuhr nicht bewilligt	Verwendung gemäß PPPR verboten
	Ethylenoxid	Änderung einer vorherigen Entscheidung	Vorläufig	Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	Verwendung gemäß PPPR verboten und gemäß BPR beschränkt
	DDT	Änderung einer vorherigen Entscheidung	Endgültig	Einfuhr nicht bewilligt	Verwendung gemäß POP-Verordnung verboten

4.9. Mehrere bezeichnete nationale Behörden aus Drittländern hatten Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung.

Nach Artikel 14 ist die Zustimmung des Einfuhrlandes erforderlich, bevor die Ausfuhr einer in Anhang I Teil 2 oder 3 aufgeführten Chemikalie erfolgen kann. Die bezeichnete nationale Behörde eines Ausführers kann jedoch in Einzelfällen und in Absprache mit der Kommission beschließen, dass keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist, wenn eine Chemikalie, die für die PIC-Notifikation in Frage kommt, in ein OECD-Land ausgeführt wird (Artikel 14 Absatz 6) oder wenn innerhalb von 60 Tagen keine Antwort des einführenden Landes eingegangen ist und bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Artikel 14 Absatz 7).

Im Berichtszeitraum wendeten 19 Mitgliedstaaten das Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung nach Artikel 14 an. Sie gaben an, die Hauptschwierigkeit habe darin bestanden, dass mehrere einführende Länder Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung hatten, weil die bezeichneten nationalen Behörden entweder erst nach Ablauf der 60-tägigen Wartefrist antworteten oder überhaupt nicht antworteten. Von den 3362 Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung, die die bezeichneten nationalen Behörden bearbeiteten, wurden 56 % beantwortet. Der Anteil beantworteter Anträge sank im Laufe des Berichtszeitraums (61 % im Jahr 2014, 58 % im Jahr 2015 und 51 % im Jahr 2016), während ihre Anzahl zunahm. Dies erklärt, warum die Agentur eine beträchtliche Anzahl von Erinnerungsschreiben versenden musste. Bei 65 % der Anträge wurde ein erstes Erinnerungsschreiben versendet, bei 42 % noch ein zweites.

Nur wenige Mitgliedstaaten mussten entscheiden, ob eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich war oder nicht (z. B. fielen sechs Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausfuhr in ein OECD-Land und elf aufgrund einer fehlenden Antwort der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes), und Informationen der bezeichneten nationalen Behörden zeigten, dass nur wenige Anwendungsprobleme auftraten. Die Agentur gab an, dass zunächst Schwierigkeiten bei der Auslegung der Fälle, auf die die Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 8 anwendbar waren, aufgetreten seien, jedoch konnte die Anzahl der Problemfälle auf ein sehr niedriges Niveau gesenkt werden.

4.10. Wenn die Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien nicht den Anforderungen entsprachen, geschah dies meist in Zusammenhang mit der Verpackung und dem SDB.

Artikel 17 legt fest, dass ausgeführte Chemikalien gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Union verpackt und beschriftet werden müssen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des einführenden Landes. Zusammen mit der Chemikalie muss jedem Einführer ein SDB nach Annex II der REACH-Verordnung zugesandt werden.

In acht Mitgliedstaaten hatten die nationalen Vollzugsbehörden Probleme mit der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien. Sechs Mitgliedstaaten gaben an, dass diese Probleme im Zusammenhang mit den Verpackungsanforderungen der CLP-Verordnung standen, während weitere sechs Mitgliedstaaten mitteilten, die Probleme seien bei den Anforderungen an das SDB gemäß der REACH-Verordnung aufgetreten.

4.11. Alle Mitgliedstaaten haben ein System zur Kontrolle der Aus- und Einfuhr von unter die PIC-Verordnung fallenden Chemikalien eingerichtet.

Nach Artikel 18 der PIC-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten Behörden, beispielsweise Zollbehörden, benennen, die für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Chemikalien zuständig sind. Alle Mitgliedstaaten haben diese Behörde benannt. Mit Ausnahme von Malta und dem Vereinigten Königreich waren in allen Mitgliedstaaten Zollbehörden an der Umsetzung der PIC-Verordnung beteiligt. In vier Ländern stellt die Zollverwaltung die einzige nationale Vollzugsbehörde dar (Spanien, Kroatien, Italien und Slowakei). Andere Vollzugsbehörden sind in der Regel Umweltschutz-, Chemikalien- und/oder Gesundheitsinspektionsdienste. In neun Mitgliedstaaten gehört die nationale Vollzugsbehörde zur gleichen Institution wie die bezeichnete nationale Behörde.

In fast allen Mitgliedstaaten setzen die nationalen Vollzugsbehörden, die die PIC-Verordnung umsetzen, auch andere Rechtsvorschriften zu Chemikalien wie die CLP-Verordnung (27 Mitgliedstaaten), die REACH-Verordnung (25 Mitgliedstaaten) und die BPR (22 Mitgliedstaaten) um.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten (18) ist der Auffassung, dass die nationalen Vollzugsbehörden über ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der PIC-Verordnung verfügen. Wenn Mitgliedstaaten angaben, dass ihre nationalen Vollzugsbehörden nicht über ausreichende Mittel verfügen, bezog sich dies in der Regel auf fehlendes Personal.

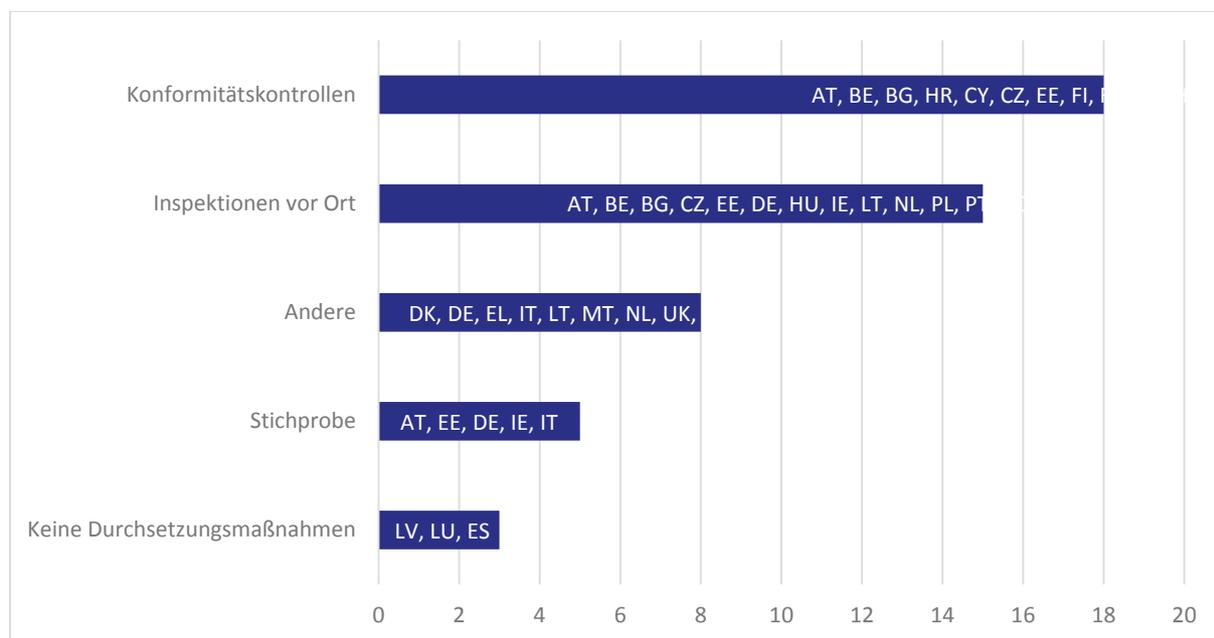
16 Mitgliedstaaten führten eine Art Durchsetzungsstrategie (einschließlich einer

Geschäftsordnung, schriftlicher Anweisungen usw.) ein, und in 15 Mitgliedstaaten wurden regelmäßige Schulungen für Inspektoren eingerichtet. Die meisten Mitgliedstaaten beschrieben zudem ihr geltendes Sanktionssystem für Verstöße gegen die PIC-Verordnung. In der Regel setzten die bezeichneten nationalen Behörden auf eine Kombination von Durchsetzungsmaßnahmen wie Beschlagnahmung und Zurückhaltung von Waren, Rücknahmen vom Markt, Aussetzung von Tätigkeiten usw. Zehn Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass die nationalen Vollzugsbehörden Aufforderungsschreiben übermitteln könnten, um die Einhaltung eines bestimmten Zeitrahmens zu fordern. Was die Sanktionen für Verstöße anbelangt, so gaben 23 Mitgliedstaaten an, dass sie für bestimmte Verstöße Geldbußen verhängen, wobei die Höhe der Geldbuße häufig von der Schwere des Verstoßes abhängt. In sieben Mitgliedstaaten können die schwersten Verstöße Gefängnisstrafen nach sich ziehen.

4.12. Nahezu alle Mitgliedstaaten führten Durchsetzungsmaßnahmen durch und stellten ein hohes Maß an Konformität fest.

Im Berichtszeitraum führten 18 Mitgliedstaaten Konformitätskontrollen durch, während 15 Mitgliedstaaten Inspektionen vor Ort durchführten, in denen die PIC-Verordnung abgedeckt wurde.

Abbildung 2: Von den Mitgliedstaaten ausgeführte Durchsetzungsmaßnahmen



Den von den bezeichneten nationalen Behörden übermittelten Daten ist zu entnehmen, dass bei der Ausfuhr von Chemikalien in 17 Mitgliedstaaten Kontrollen durch die Zollbehörden und andere nationale Vollzugsbehörden stattfanden; bei der Einfuhr von Chemikalien, die der PIC-Verordnung unterliegen, wurden in 11 Mitgliedstaaten

Kontrollen durchgeführt¹⁰. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen unterschied sich zwischen den Mitgliedstaaten stark, was auf die Anzahl der Aus- und Einfuhren von PIC-Chemikalien im Land, die Kontrollstrategie oder die Art der durchgeführten Kontrollen (z. B. reaktive Kontrollen im Vergleich zu regelmäßiger Überwachung) zurückgeführt werden könnte. Drei Mitgliedstaaten berichteten von Verstößen, die während Zollkontrollen aufgedeckt wurden, wobei die Anzahl der Verstöße sehr niedrig war. Neun Mitgliedstaaten berichteten von Verstößen, die im Rahmen von Kontrollen durch Inspektoren aufgedeckt wurden; die Schwere der Verstöße fiel in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aus. In einigen Fällen kann dies mit der Art der durchgeführten Kontrollen zusammenhängen (z. B. ist die Entdeckung von Verstößen bei reaktiven Kontrollen wahrscheinlicher). Dreizehn Verstöße zogen in vier Mitgliedstaaten Sanktionen nach sich.

Tabelle 6: Anzahl der von Zollbehörden und Inspektoren durchgeführten Kontrollen und festgestellten Verstöße im Berichtszeitraum¹¹

Mitgliedstaat	Kontrollen von Aus- und Einfuhren durch Zollbehörden	Von Zollbehörden festgestellte Verstöße	Kontrollen von Aus- und Einfuhren durch Inspektoren	Von Inspektoren festgestellte Verstöße
Österreich	561	0	16	8
Belgien	n. z.	n. z.	29	10
Bulgarien	463	0	40	7
Finnland	3 633	n. z.	1	1
Frankreich	123	3	n. z.	n. z.
Deutschland	1 ¹²	1	49	21
Ungarn	35	0	93	2
Italien	1205	9	n. z.	n. z.
Litauen	0	0	2	1
Niederlande	275	0	661	2
Vereinigtes Königreich	0	0	1	1

Meist bestanden die im Rahmen von Kontrollen festgestellten Verstöße in einer fehlenden Übereinstimmung von Chemikalie und Ausfuhrnotifikation. Zudem wurden Verstöße in Zusammenhang mit dem SDB und den Anforderungen an die Kennzeichnung festgestellt.

Die Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen erfolgt über das Forum für den Austausch von Informationen, wobei sowohl die Agentur als auch die bezeichneten nationalen Behörden positive Rückmeldungen zu den Aktivitäten des Forums abgaben. Einige bezeichnete nationale Behörden begrüßten den Start eines Pilotprojekts, das sich

¹⁰ Eine bezeichnete nationale Behörde übermittelte keine Informationen über die Ausfuhren, und sechs bezeichnete nationale Behörden übermittelten keine Informationen über die Zollkontrollen bei Ausfuhren. Fünf bezeichnete nationale Behörden stellten keine Informationen über Einfuhren zur Verfügung, und acht bezeichnete nationale Behörden lieferten keine Informationen über Zollkontrollen bei Einfuhren. Beim Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten ist Vorsicht geboten, da sich die bei den Durchsetzungsmaßnahmen gemessenen Parameter stark unterscheiden können.

¹¹ Die Tabelle führt lediglich die Mitgliedstaaten auf, in denen Verstöße festgestellt wurden.

¹² Deutschland meldete einen in einer Kontrolle festgestellten Verstoß, wies aber darauf hin, dass die Aufzeichnungen zu Zollkontrollen nicht gespeichert werden.

der Durchsetzung der PIC-Verordnung widmet.

4.13. Der erste Bericht nach Artikel 20 wurde veröffentlicht.

Nach Artikel 20 müssen die Kommission, die von der Agentur unterstützt wird, und die Mitgliedstaaten die Bereitstellung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Informationen über die in den Anwendungsbereich der PIC-Verordnung fallenden Chemikalien erleichtern. Daher muss die Agentur die übermittelten Informationen alle zwei Jahre in einem Bericht zusammenfassen.

Die Agentur veröffentlichte im November 2016 erstmals eine Zusammenfassung der an Drittländer übermittelten Informationen¹³, die die ersten zwei Jahre der Umsetzung der PIC-Verordnung abdeckte (2014–2015). Die Agentur hatte keine Schwierigkeiten, die übermittelten Informationen von der Kommission und den Mitgliedstaaten einzuholen. Die einzige Herausforderung bestand darin, den Umfang des Berichts mit der Kommission und den Mitgliedstaaten abzustimmen, da es sich um den ersten Bericht dieser Art handelte. Die Kommission erhielt und beantwortete in den Jahren 2014 und 2015 zwei Auskunftersuchen, im Jahr 2016 vier Ersuchen.

4.14. Mehrere bezeichnete nationale Behörden und die Agentur beteiligten sich an Maßnahmen zur technischen Unterstützung.

Nach Artikel 21 müssen die Kommission, die bezeichneten nationalen Behörden und die Agentur bei der Förderung technischer Hilfe, insbesondere zur Unterstützung von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, zusammenarbeiten, um das Übereinkommen umzusetzen und die Infrastruktur, die Kapazitäten und die Fachkenntnisse, die für den ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien während ihrer gesamten Lebensdauer erforderlich sind, zu entwickeln.

Fünf Mitgliedstaaten beteiligten sich an Kooperationsmaßnahmen und sechs an Projekten oder internationalen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau im Chemikalienmanagement. Die Aktivitäten der bezeichneten nationalen Behörden umfassten die Bereitstellung technischen Fachwissens oder technischer Informationen durch Aus- und Weiterbildungsworkshops, Besuche, Partnerschaftsprojekte usw. Die Agentur organisierte oder beteiligte sich an mehreren Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, entweder indem sie EU-Beitrittskandidaten unterstützte oder Behörden in Nicht-EU-Ländern die spezifischen Bestimmungen der PIC-Verordnung und die Unterschiede zu den Bestimmungen des Übereinkommens erläuterte.

4.15. Die Benutzer von ePIC bewerteten das IT-Tool als benutzerfreundlich und gaben an, dass es ihre Arbeit erleichtert.

¹³ ECHA, *Überblick über den Informationsaustausch gemäß Artikel 20 der PIC-Verordnung – Zusammenstellung der von der Europäischen Kommission unterstützt von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gesammelten Informationen*; 2016, verfügbar unter: <https://echa.europa.eu/regulations/prior-informed-consent-regulation/reporting-on-information-exchange> (auf Englisch).

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 hat die Agentur ein IT-Tool (ePIC) zur Unterstützung der Umsetzung der PIC-Verordnung entwickelt, das sie weiterhin pflegt. ePIC wurde im September 2014, kurz nach Inkrafttreten der Verordnung, gestartet und löste die bisherige EDEXIM-Datenbank ab. Zugang zu ePIC haben die Kommission, bezeichnete nationale Behörden, Vollzugsbehörden, die Agentur, Ausführer und Einführer sowie Zollbeamte.

Die bezeichneten nationalen Behörden bewerteten ePIC insgesamt als benutzerfreundlich und hatten bei der Verwendung des Tools keine größeren Schwierigkeiten. Auch die Rückmeldungen von Benutzern aus der Industrie an die Agentur und die bezeichneten nationalen Behörden waren im Allgemeinen positiv, ebenso wie die Rückmeldungen von Zoll- und Vollzugsbehörden.

4.16. Relevante Informationen und Daten wurden öffentlich zugänglich gemacht.

In der PIC-Verordnung findet sich mehrmals die Aufforderung, Informationen und Daten öffentlich zugänglich zu machen; diesen Aufforderungen kam die Agentur in angemessener Weise nach.

Die Agentur hat eine gesonderte Webseite, auf der der Inhalt der Rechtsvorschriften und die verschiedenen Verfahren erläutert werden. Zudem finden sich auf der Webseite:

- Ein Link zum Rechtstext und seinen Änderungen¹⁴;
- Berichte nach Artikel 10 über die tatsächlichen Mengen der aus- und eingeführten Chemikalien aus der PIC-Verordnung¹⁵;
- Berichte nach Artikel 20 über den Informationsaustausch¹⁶.

Gemäß den Bestimmungen der PIC-Verordnung hat die Agentur zudem eine Datenbank eingerichtet, die Folgendes enthält:

- Die Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen¹⁷;
- Allgemeine Informationen und Statistiken zu Ausfuhrnotifikationen¹⁸;
- Allgemeine Informationen und Statistiken zu Einfuhrnotifikationen¹⁹;
- Nicht-vertrauliche Daten über ausdrückliche Zustimmungen aus Nicht-EU-Ländern²⁰;
- Kontaktdaten von bezeichneten nationalen Behörden aus der EU und

¹⁴ Rechtsvorschriften zur vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC): <https://echa.europa.eu/regulations/prior-informed-consent/legislation>.

¹⁵ Jährliche Berichterstattung über PIC-Ausfuhren und -Einfuhren: <https://echa.europa.eu/regulations/prior-informed-consent/annual-reporting-on-pic-exports-and-imports> (auf Englisch)

¹⁶ Berichterstattung über den Informationsaustausch: <https://echa.europa.eu/regulations/prior-informed-consent-regulation/reporting-on-information-exchange> (auf Englisch).

¹⁷ Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/chemicals> (auf Englisch).

¹⁸ Ausfuhrnotifikationen: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/export-notifications> (auf Englisch).

¹⁹ Einfuhrnotifikationen: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/import-notifications> (auf Englisch).

²⁰ Ausdrückliche Zustimmungen: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/explicit-consents> (auf Englisch).

Drittländern²¹.

Informationen über Stoffe, die in den Anwendungsbereich der PIC-Verordnung fallen, können auch unter der Rubrik „Informationen über Chemikalien“ auf den Webseiten der Agentur abgerufen werden; diese enthalten zu jedem Stoff eine Infokarte und zu einigen Stoffen ein detaillierteres Profil.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wird das Rotterdamer Übereinkommen in der EU umgesetzt, wobei diese Verordnung dieselben Ziele verfolgt wie das Übereinkommen: Sie bezweckt, die gemeinsame Verantwortung und die gemeinschaftlichen Bemühungen im internationalen Verkehr mit gefährlichen Chemikalien zu fördern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren, indem sie den Austausch von Informationen über gefährliche Chemikalien und ihren Handel vereinfacht. Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 geht über die Anforderungen des Übereinkommens hinaus, um ein höheres Schutzniveau insbesondere für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu gewährleisten.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 eingeführten Verfahren gut funktionierten und zur Erreichung ihrer Ziele beitrugen. Eine gute Zusammenarbeit aller Interessenträger bildete die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung. Das Verfahren der Ausfuhrnotifikation funktionierte gut und lieferte den einführenden Ländern wichtige Informationen über viele Chemikalien und deren Ausfuhr. Vor dem Hintergrund der knapp 8000 Ausfuhrnotifikationen im Jahr 2016 und des anhaltenden Aufwärtstrends wird die Größenordnung des Informationsaustauschs und das diesbezügliche Wachstumspotenzial deutlich. Der damit verbundene Arbeitsaufwand kann nur durch angemessene Personalressourcen bewältigt werden: Die Kapazität für Bearbeitung und Unterstützung muss erhalten bleiben, gleichzeitig muss aber auch die Anwendung des IT-Tools „ePIC“, das von der Agentur entwickelt wurde und weiter gepflegt wird, gewährleistet sein.

Das Verfahren der Ausfuhrnotifikation, das über das Übereinkommen als Standardverfahren für Ausfuhren von bestimmten Chemikalien hinausgeht, führte zu der hohen Zahl von 3362 Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung, die im Berichtszeitraum an einführende Länder übermittelt wurden. Erhebungen deuten darauf hin, dass diese Anträge für viele Einfuhrländer eine Herausforderung darstellten, hauptsächlich deswegen, weil das Verfahren selten im Rahmen des Übereinkommens angewandt wird und viele Vertragsparteien möglicherweise nichts von seiner Existenz wissen. Dies könnte der Grund dafür sein, dass viele Ausfuhren aufgrund unbeantworteter Anträge auf Zustimmung nicht fortgesetzt werden durften. Durch die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, konnte die Zahl der aus diesem Grund blockierten Ausfuhren auf ein Minimum reduziert werden.

Die Ausführer von Chemikalien, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, waren sich ihren Verpflichtungen im Allgemeinen bewusst und konnten ihnen nachkommen. Bei auftretenden Problemen leisteten die bezeichneten nationalen Behörden und die Agentur die erforderliche Unterstützung, was möglicherweise zu der geringen Zahl von Verstößen beigetragen hat. Meist bestanden die im Rahmen von Kontrollen festgestellten Verstöße in einer fehlenden Übereinstimmung von Chemikalie

²¹ Bezeichnete nationale Behörden: <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/designated-national-authority> (auf Englisch).

und Ausfuhrnotifikation. Zudem wurden Verstöße in Zusammenhang mit dem SDB und den Anforderungen an die Kennzeichnung festgestellt.

Im Allgemeinen kamen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach, obwohl der hohe Arbeitsaufwand am Ende jedes Jahres – verursacht durch die große Zahl von Ausfuhrnotifikationen – eine Herausforderung für einige Mitgliedstaaten darstellte und manchmal zu Problemen mit den einzuhaltenden Fristen führte. Der Beitrag der Agentur zur Umsetzung entsprach voll und ganz den Anforderungen der Verordnung, und ihre solide Leistung war die Grundlage für ein wirksames Funktionieren der jeweiligen Verfahren. Die Kommission kam ihren Verpflichtungen aus der Verordnung nach. Im Berichtszeitraum nahm die Kommission zwei delegierte Verordnungen zur Änderung des Anhangs I und zwei Durchführungsbeschlüsse zur Annahme von Einfuhrentscheidungen der Union an. Zudem koordinierte die Kommission den Beitrag der Union zur internationalen Arbeit und vertrat die Union gegenüber dem Übereinkommen.